

# Herzlichen Glückwunsch den vereidigten Kolleginnen und Kollegen



306 Polizeianwärter legten in Arnstadt feierlich ihren Diensteid ab.

© Sandra Kaiser

## Anwärter wurden am 16. August in Arnstadt vereidigt

Seit einigen Jahren finden die Vereidigungen unserer jungen Kolleginnen und Kollegen nicht mehr in aller Stille auf dem Gelände des Bildungszentrums in Meiningen statt. Vielmehr ist man bemüht, diesen für die angehenden Polizistinnen und Polizisten so bedeutungsvollen Schritt auch öffentlich zu vollziehen. Dabei werden abwechselnd unterschiedliche öffentliche Orte im Freistaat ausgewählt. In diesem Jahr legten die Thüringer Polizeianwärter bei hochsommerlichem Wetter auf dem Marktplatz in Arnstadt ihren Diensteid ab.

Solch eine Vereidigung ist für diese jungen Kolleg(inn)en ein Höhepunkt in ihrem noch jungen Berufsleben. Deshalb ließen es sich viele Angehörige nicht nehmen, diesem wichtigen Schritt beizuwohnen. Ein Ereignis, in welches die ganze Familie einbezogen wird. Ob Eltern, Geschwister oder auch die Freundin oder der Freund – alle sollen bei diesem so wichtigen Schritt in einen neuen Lebensabschnitt dabei sein und die persönliche Freude über das Erreichte teilen. Aber auch viele Menschen aus der Region folgten der würdevollen Zeremonie.

## 306 Anwärter und Anwärterinnen legten ihren Diensteid ab

Insgesamt legten 306 Anwärter des mittleren und gehobenen Dienstes ihren Diensteid ab. Davon 92 Frauen und 214 Männer. Der Anteil von fast 30 Prozent Kolleginnen zeigt aber auch, dass die Polizei in Thüringen längst keine reine Männerdomäne mehr ist. Wünschenswert wäre natürlich eine Aufteilung der Bewerber, welche die gesellschaftliche Realität widerspiegelt – somit Frauen und

Männer je zur Hälfte. Sicher wird dies noch etwas dauern, aber wir sind hier auf einem durchaus guten Weg.

## Zahlreiche Gäste nahmen an der Zeremonie teil

Unter den geladenen Gästen aus dem Thüringer Landtag waren auch die Mitglieder des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung. Die LPD wurde durch Herrn Löther vertreten. Ebenso wurden die Leiter der Landespolizeiinspektionen und der Bereitschaftspolizei sowie der Interessenvertretungen durch den Leiter der Bildungseinrichtung, Jürgen Loyo, begrüßt.

Ebenso wurde die Landesvorsitzende der DPolG, Sandra Kaiser, durch Herrn Loyo persönlich empfangen. Die Tatsache, dass seit einigen Jahren die Vereidigung nicht mehr als „polizeiinterne Veranstaltung“, sondern in der Öffentlichkeit, auch unter Anteilnahme der Bevölkerung, durchgeführt wird, unterstreicht aus Sicht der DPolG nochmals die Wichtigkeit und die Wahrnehmung des Polizeiberufes in der Öffentlichkeit.

Neben weiteren Redebeiträgen des Bürgermeisters der Stadt Arnstadt, Herrn Spilling sowie des ersten Beigeordneten des Ilmkreises, Herrn Tischer, bildete die Festansprache unseres Thüringer Ministers für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung, Herrn Georg Meier, einen besonderen Höhepunkt.

## An innerer Sicherheit wird nicht gespart

In einem überaus eindringlichen Appell an die zu vereidigenden Anwärter sagte Georg Meier: „Es darf nicht den Hauch eines Zweifels an die Verfassungstreuen geben!“ Dies verdeutlichte nochmals

die Wichtigkeit des Polizeiberufes für die innere Sicherheit des Landes. Ebenso wies er auf die Gefahren hin, die der Beruf birgt. In diesem Kontext betonte Meier, dass an der inneren Sicherheit nicht gespart wird und verschiedene Beschaffungsprozesse initiiert sind oder werden. Das betrifft insbesondere die Schutzausstattung der Kolleginnen und Kollegen, die Beschaffungsvorhaben neuer Dienstwaffen und Fahrzeuge bis hin zum Polizeihubschrauber.

Nicht unerwähnt ließ Meier die geplante Gesetzesnovelle zum Polizeiaufgabengesetz in Thüringen.

Er betonte klar, dass es bei den Gesetzesänderungen und -anpassungen nicht um die Schaffung eines Überwachungsstaates ginge, sondern vielmehr um rechtssicheres Handeln für die Polizistinnen und Polizisten. Kernpunkte wie häusliche Gewalt und der Einsatz

von künstlicher Intelligenz bei der polizeilichen Gefahrenabwehr fanden weiterhin Erwähnung.

Mit dieser Rede zeigte Meier sehr deutlich, wie wichtig ihm die Thüringer Polizei ist und griff auch die Forderungen der DPoIG in Thüringen auf. Hierzu betont Sandra Kaiser: „Ich habe schon viele Reden von unserem Innenminister gehört. Aber diese Rede war die eindringlichste und deutlichste Rede, die nachhaltig auf mich wirkte.“ In einem persönlichen Gespräch mit dem Minister unterstrich sie dies nochmals und dankte ihm für das klare Statement.

Als gewerkschaftliche Interessenvertretung wünschen wir allen zukünftigen Kolleginnen und Kollegen viel Erfolg für die vor ihnen liegenden Aufgaben.

## Guter Rechtsschutz ist nicht selbstverständlich

### Im Gespräch mit dem Rechtsschutzbeauftragten Ronny Schellenberg

Rechtsschutz ist eine wesentliche Säule des Angebotes der DPoIG für die in unserer Gewerkschaft organisierten Kolleginnen und Kollegen. Seit 2019 ist Ronny Schellenberg Rechtsschutzbeauftragter der DPoIG in Thüringen. Viele Fälle wurden in dieser Zeit bearbeitet, aber guter Rechtsschutz ist nur dann möglich, wenn die Betroffenen rechtzeitig und mit den notwendigen Unterlagen diesen beantragen.

**Polizeispiegel (P. S.): Zum letzten Landesdelegiertentag im April wurden Sie erneut zum Rechtsschutzbeauftragten gewählt. Nun liegen fast sechs Jahre als Rechtsschutzbeauftragter hinter Ihnen, eine Zeit, in der Sie sich als Rechtsschutzbeauftragter unserer Gewerkschaft bewährt haben. Für Sie war es ja auch Neuland, welches Sie mit dieser ehrenamtlichen Funktion betreten haben. Wie ist Ihre Sicht auf die vergangenen Jahre?**

**Ronny Schellenberg (R. S.):** Vielen Dank für die anerkennenden Worte. Selbstverständlich musste ich mich in die Materie intensiv einarbeiten, was gerade in der ersten Zeit auch für mich persönlich eine Herausforderung war. Aber ich denke, dass es uns gelungen ist, unseren Kolleg(inn)en einen zuverlässigen und starken Rechtsschutz zu bieten. Zumal wir mit der ROLAND Rechtsschutz und dem dbb langjährige Partner an unserer Seite haben, mit denen wir eine vertrauensvolle Zusammenarbeit pflegen.

**P. S.: Sie sprechen davon, dass die DPoIG in Thüringen die Kolleginnen und Kollegen mit einem starken Rechtsschutzangebot unterstützt. Können Sie uns mehr darüber berichten?**

#### Zwei starke Partner beim Rechtsschutz

**R. S.:** Leider hat es sich im Kollegenkreis noch nicht wirklich herumgesprochen. Aber als DPoIG haben wir tatsächlich ein Rechtsschutzangebot, welches nicht jede im Freistaat vertretene Polizeigewerkschaft anbietet. So können wir, wie bereits erwähnt, auf zwei starke Partner bei der Gewährung des Rechtsschutzes vertrauen. Dies ist einerseits der Rechtsschutz des dbb, welcher auch eigene Anwälte stellt. Seit Jahren arbeiten wir hier mit dem Kollegen Mar-

tin vom DLZ Ost zusammen. Dabei bietet das DLZ einen Beratungs- und Verfahrensrechtsschutz für unsere Kolleg(inn)en an.

**Beratungsrechtsschutz** bedeutet, dass das zuständige dbb Dienstleistungszentrum mündliche oder schriftliche Auskünfte oder rechtliche Kurzeinschätzungen abgibt.

**Verfahrensrechtsschutz** bedeutet die Vertretung in einem außergerichtlichen oder gerichtlichen Verfahren durch das zuständige dbb Dienstleistungszentrum.

Als zweiten Partner haben wir die ROLAND Rechtsschutz, mit welcher wir ebenfalls schon mehrere Jahre zusammenarbeiten. Diese übernimmt nach Prüfung der Rechtslage bei vorliegenden Voraussetzungen die Kosten für einen externen Anwalt. Wobei wir als DPoIG gerne auch bei der Suche nach einer in der Angelegenheit erfahrenen Anwaltskanzlei unterstützend behilflich sind. Allein dieses umfangreiche Rechtsschutzangebot sollte Kolleginnen und Kollegen dazu bewegen, sich als Mitglied unserer Gewerkschaft anzuschließen.

**P. S.: Rechtsschutz ist ja kein Selbstläufer. Dieser kann erst gewährt werden, wenn ein entsprechender Antrag vorliegt. Wer hat denn Anspruch auf Rechtsschutz und wie muss dieser beantragt werden?**

#### Rechtsschutz ist bei der DPoIG zu beantragen

**R. S.:** Grundsätzlich hat jedes Einzelmitglied Zugang zum Rechtsschutz. Die Gewährung des Rechtsschutzes erfolgt dabei durch die DPoIG.

**Voraussetzung ist jedoch, dass die Mitgliedschaft des Einzelmitgliedes im Zeitpunkt der Entstehung des Rechtsschutzfalles bereits**



Ronny Schellenberg

bestanden hat und die Beitragszahlung auf dem aktuellen Stand ist. Dazu gehört auch, dass uns Beförderungen gemeldet werden, da eine der Besoldung entsprechende Zahlung der Mitgliedsbeiträge ebenfalls dazugehört.

Damit wir tätig werden können, ist es notwendig, einen Rechtschutzantrag bei uns einzureichen. Nach Prüfung des Sachverhaltes entscheiden wir dann, welchen unserer Partner wir mit der weiteren Abwicklung beauftragen.

**P. S.: Sie sprechen vom Rechtsschutzantrag – was gehört dazu und wo können die Kolleg(inn)en diesen erhalten?**

**R. S.:** Erlauben Sie mir zunächst eine kurze Anmerkung. Da wir mit zwei Rechtsschutzpartnern zusammenarbeiten, ist es leider so, dass wir zwei unterschiedliche Anträge haben. Je nach Entscheidung, an welchen Partner wir den Rechtsschutzfall zur weiteren Bearbeitung weiterleiten, muss der für den jeweiligen Partner notwendige Antrag ausgefüllt werden. Die Anträge können auf unserer Website, in der Geschäftsstelle oder direkt bei mir abgerufen werden.

Um doppelten Aufwand für den Antragsteller zu vermeiden, empfehle ich allen betroffenen Kolleg(inn)en zunächst eine kurze Kontaktaufnahme via Mail (dpolg@dpolg-Thueringen.de). Am besten ist es, wenn eine kurze Beschreibung des Sachverhaltes sowie eine Telefonnummer für einen schnellen Rückruf in dieser Mail angegeben sind. Ich rufe dann umgehend zurück. Da ich selbst im Schichtdienst tätig bin, bitte ich um Verständnis für den Weg via Mail.

#### **Rechtsschutz ausschließlich über die Geschäftsstelle beantragen**

**P. S.: Sie sagen, dass Sie durch Ihren Schichtdienst nicht immer sofort zu erreichen sind. Können Rechtsschutzanträge auch auf anderem Wege, zum Beispiel über die Kreisvorsitzenden, eingereicht werden?**

**R. S.:** Sicher ist nichts dagegen einzuwenden, wenn man sich einmal mit dem oder der Kreisvorsitzenden zu einem aktuellen Anliegen berät. Schließlich verfügen diese Kolleg(inn)en auch über langjährige Erfahrungen im Dienstalltag. Aber das ersetzt nicht den Weg, der beim Rechtsschutz eingeschlagen werden muss, und es kann auch keine Rechtsberatung sein.

Ebenso kann ich nur bei der Beantragung des Rechtsschutzes unterstützend tätig werden, was allein aufgrund der Tatsache, dass ich über keine anwaltliche Ausbildung verfüge, ebenfalls nicht mit einer Rechtsberatung gleichzusetzen ist. Diese Befugnis habe ich nicht.

Grundsätzlich liegt es in der Hand des Rechtsschutzbeauftragten, den Antrag aufzunehmen, zu beurteilen und nach Vorlage ALLER notwendigen Unterlagen an den entsprechenden Rechtsschutzpartner weiterzuleiten. Dieser entscheidet dann, ob der Rechtsschutz auch gewährt wird.

#### **Ohne vollständige Unterlagen kann es keinen Rechtsschutz geben**

**P. S.: Um möglichst erfolgreich mit einem Rechtsschutzantrag zu sein, müssen Ihnen entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Was benötigen Sie von unseren Mitgliedern?**

**R. S.:** Einzureichen ist zunächst der Rechtsschutzantrag, der durch uns als DPoIG-Landesverband bestätigt werden muss. Hinzu kommt eine kurze Sachverhaltsdarstellung, die erkennen lässt, welches rechtliche Ziel mit dem Antrag verfolgt wird. Zudem sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Welche Unterlagen dies sind, unterscheidet sich natürlich von Fall zu Fall. In der Regel werden das jedoch die angegriffenen Bescheide/Widerspruchsbescheide sein, ergänzt durch die entsprechenden Anträge oder Widersprüche und den sonstigen Schriftverkehr mit dem Dienstherrn.

Im Falle einer Auseinandersetzung mit Dritten benötigen wir auch hier die entsprechenden Unterlagen.

Unvollständige oder unleserliche Unterlagen können dazu führen, dass Rechtsschutzanträge abgewiesen werden müssen. Im Ergebnis der Beratungen mit den Dienstleistungszentren des dbb erreichte uns aktuell ein Schreiben des dbb Bundesvorsitzenden, aus welchem ich zitieren möchte:

*„Die Rechtsschutzanträge an die Dienstleistungszentren, notwendige Unterlagen sind immer öfter unvollständig oder unleserlich. So fehlt zum Beispiel bei Widerspruchsverfahren der entsprechende Bescheid, oder mehrseitige Dokumente werden in einzelnen Dateien übersandt.“*

Unsere dbb Rahmenrechtsschutzordnung sieht vor: „Der bewilligte Rechtsschutzantrag ist von der rechtsschutzgewährenden Stelle so

Wir sorgen für Sie.  
Heute und morgen.

**GKG**  
Gesundheit & Lebensqualität  
für die Region Bamberg

Die Fachabteilung für Psychosomatik und Psychotherapie der Steigerwaldklinik Burgebrach behandelt:

- Depressive Erkrankungen
- Burn-Out- und Stress-Erkrankungen
- Selbstwertkrisen
- Angststörungen
- Somatoforme Funktionsstörungen
- Posttraumatische Belastungsstörungen
- Essstörungen
- Störungen der Persönlichkeitsentwicklung
- Zwangsstörungen u. a.

Dr. med. C. Lehner  
Chefarzt der Fachabteilung  
Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie



Steigerwaldklinik Burgebrach

Am Eichelberg 1 - 96138 Burgebrach  
09546 88 510 - sekretariat@pgk-bamberg.de - www.pgk-bamberg.de

*rechtzeitig und vollständig zu übermitteln, dass das Dienstleistungszentrum ausreichende Gelegenheit hat, die Erfolgsaussichten der Rechtsschutzangelegenheit zu prüfen. Der bewilligte Rechtsschutzantrag muss die Angaben und Unterlagen enthalten, die für eine sofortige Kontaktaufnahme seitens des dbb Dienstleistungszentrums zum Einzelmitglied und zur Bearbeitung des Rechtsschutzfalles erforderlich sind.'*

*Dadurch soll sichergestellt werden, dass ausreichend Zeit für die Fallbearbeitung und die Vertretung unserer Mitglieder zur Verfügung steht. Ich habe den Kolleginnen und Kollegen deshalb folgende Regelung gestattet: Werden Fälle eingereicht, in denen die wesentlichen Unterlagen nicht vollständig vorliegen, erfolgt eine Zurückweisung des konkreten Falles mit dem Hinweis auf die fehlenden Unterlagen. Maßstab sind die Anforderungen der Checkliste.*

*Werden die fehlenden Unterlagen dann nachgereicht, wird der Fall bearbeitet, allerdings ist dann die Rechtzeitigkeit der Einreichung erneut zu prüfen – ausgehend von dem Zeitpunkt der Nachreichung der fehlenden Unterlagen.'*

Das hat natürlich auch Auswirkungen auf unsere Arbeit. Leider ist es so, dass auch wir Dokumente zerstückelt oder in unlesbaren Fotos erhalten. Hier versuchen wir schon unser Bestes, um die Unterlagen zu ordnen und leserlich weiterzuleiten. Aber zaubern können wir auch nicht.

Deshalb mein Rat an alle, die Rechtsschutz begehren: Wenn möglich, die Dokumente einscannen und uns per Mail zukommen lassen. Ist dies nicht möglich, dann genügt es auch, eine Kopie an unsere Geschäftsstelle zu senden, und wir scannen dann die Dokumente ein. Bitte keine Originale an uns senden!

### **Eine Frist ist ein „scharfes Schwert“**

**P. S.: Angelegenheiten, welche es erfordern, den Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, dürfen nicht auf die lange Bank geschoben werden. Hier hört man viel von Fristen, die eingehalten werden. Was geschieht, wenn so eine Frist einmal überschritten oder versäumt wird?**

**R. S.:** Eine Fristversäumnis führt in der Regel zum Rechtsverlust. Dies ist besonders einschneidend, wenn es zum Beispiel um den Bestand des Beschäftigungsverhältnisses geht, etwa bei Kündigungsschutzklagen oder Entfristungsklagen im Arbeitsrecht, aber auch wenn es um Statusfragen (Beförderung) oder Besoldungs- und Vergütungsansprüche geht, die verfallen oder verjähren können.

Daher ist die Einhaltung der Fristen von entscheidender Bedeutung. Die Unterlagen – einschließlich einer Kopie des Briefumschlages beziehungsweise der Zustellurkunde – müssen daher bei uns so rechtzeitig eingehen, dass eine sachgemäße Prüfung und Bearbeitung durch uns und unsere Rechtsschutzpartner noch möglich ist. Daher gilt: so schnell wie möglich!

Ein „Liegenlassen“ der Sache beim Mitglied ist immer mit dem Risiko verbunden, dass eine Fristversäumnis oder jedenfalls Zeitnot in der Bearbeitung der Sache eintritt.

Eine Frist ist ein „scharfes Schwert“. Mit der Einhaltung der Frist steht und fällt der Anspruch. Dabei ist es natürlich besonders ärgerlich, wenn ein an sich gegebener Anspruch nicht mehr durchgesetzt werden kann, nur weil ein notwendiger Verfahrensschritt versäumt wurde.

**P. S.: Ein wichtiges Thema sind für viele Kolleginnen und Kollegen die regelmäßigen Beurteilungen, welche ja nicht zuletzt auch eine Voraussetzung für eine Beförderung darstellen. Welche Erfahrungen gibt es diesbezüglich?**

**R. S.:** In den letzten Jahren haben die Rechtsschutzfälle zugenommen, die Beanstandungen von Beurteilungen und Auswahlentscheidungen betreffen. Beide Bereiche sind zum Teil mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden.

Bei den Beurteilungen ist der Beamte zum einen unmittelbar persönlich betroffen und empfindet das in der Beurteilung zum Ausdruck kommende Werturteil oft als ungerecht – andererseits besteht auch ein Beurteilungsspielraum des Dienstherrn, der der gerichtlichen Überprüfung nur eingeschränkt zugänglich ist. Daher kommt es – wie eigentlich immer – auf den Einzelfall an.

### **Widersprüche in Auswahlverfahren führen nicht zwingend dazu, dass man den angestrebten Dienstposten auch bekommt**

**P. S.: Beurteilungen bilden aber auch die Grundlage für die Besetzung von Dienstposten, auf welche sich oft mehrere Kollegen bewerben. So kommt es zu einem Auswahlverfahren, mit deren Entscheidung naturgemäß nicht alle Beteiligten zufrieden sein werden. Können Sie uns etwas dazu sagen?**

**R. S.:** Auswahlentscheidungen sind wegen der Vielzahl der zu berücksichtigenden Anforderungen und Vorgaben der Rechtsprechung in besonderem Maße fehlerträchtig. Allerdings gilt für beide Bereiche, dass selbst ein erfolgreicher Angriff nicht zwingend zu einem für den Beamten besseren Ergebnis führen muss. So ist eine fehlerhafte Beurteilung zwar zu korrigieren, jedoch führt nicht jede Korrektur zu einem besseren Gesamtergebnis. Ähnlich stellt es sich bei den Konkurrentenstreitigkeiten dar. Das einstweilige Rechtsschutzverfahren dient der Sicherung des eigenen Anspruchs im Auswahlverfahren und ist nur auf die Hinderung der Stellenbesetzung/Ernennung ausgerichtet.

Eine fehlerhafte Auswahlentscheidung ist zu wiederholen – dies kann auch zur Auswahl des Beamten führen, der die Entscheidung beanstandet hat. Allerdings kann die – dann unter Vermeidung der ursprünglichen Fehler – wiederholte Auswahlentscheidung auch zugunsten eines anderen Beamten getroffen werden.

**P. S.: Vielen Dank für das interessante und aufschlussreiche Gespräch. Ich bin mir sicher, dass bei unseren Kolleginnen und Kollegen noch viele Fragen zu diesem wichtigen und interessanten Thema bestehen, und würde mich freuen, wenn wir unser Gespräch demnächst fortsetzen können.**

### **IMPRESSUM**

Landesverband und Redaktion:  
Deutsche Polizeigewerkschaft  
Thüringen e. V. unter Vorsitz von  
Sandra Kaiser (v. i. S. d. P.)  
Schwerborner Straße 33  
99086 Erfurt  
Tel.: 0361.2657097  
Fax: 0361.2658959  
E-Mail: presse@  
DPolG-Thueringen.de  
Twitter: @DPolGThueringen  
ISSN 09 45 – 05 13  
Autoren sind in den Beiträgen  
bezeichnet und der Redaktion  
namentlich bekannt.